

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 12/3320, 12/3542, 12/3636 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Rechts der Wirtschaft

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 erhält § 3 Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) Als Beiträge erhebt die Industrie- und Handelskammer Grundbeiträge und Umlagen. Der Grundbeitrag kann nach der Leistungskraft der Kammerzugehörigen gestaffelt werden. Wird im Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermeßbetrag ermittelt, ist dieser Grundlage für die Umlage, anderenfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und bei Personengesellschaften ist der Gewerbeertrag oder der Gewinn aus Gewerbebetrieb um einen Freibetrag in Höhe von 15 000 Deutsche Mark zu kürzen; soweit sie im Bemessungsjahr einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von weniger als 15 000 Deutsche Mark aufweisen, sind sie vom Grundbeitrag befreit, bis zu einem Gewinn von 36 000 Deutsche Mark aus Gewerbebetrieb von der Umlage. Bis zu einer Höhe von 36 000 Deutsche Mark Gewinn aus Gewerbebetrieb darf der Grundbeitrag einen Betrag von 120 Deutsche Mark nicht übersteigen. Die Kammerzugehörigen sind verpflichtet, der Kammer Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu geben, soweit diese nicht bereits nach § 9 erhoben worden sind; die Kammer ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen.“

Bonn, den 11. November 1992

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Die vorliegende Gesetzesfassung berücksichtigt Gewerbekapital künftig nicht mehr als Bemessungsgrundlage für die Beiträge für die Industrie- und Handelskammern. Als Ausgleich dafür sollen alle Mitglieder einer Industrie- und Handelskammer, völlig unabhängig von der Höhe ihres Gewerbeertrages/Gewinns, einen Grundbeitrag bezahlen. Zusätzlich soll ab 15 000 Deutsche Mark Gewinn eine Umlage gezahlt werden. Bisher wurden Betriebe in aller Regel erst beitragspflichtig, wenn ihr Gewerbeertrag 36 000 Deutsche Mark überstieg.

Die Einbeziehung sehr kleiner Betriebe in die Beitragspflicht für die Industrie- und Handelskammern ist unangemessen. Der Änderungsantrag sieht deshalb vor,

- das Gewerbekapital wieder in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen;
- Betriebe mit einem Gewerbeertrag/Gewinn von bis zu 15 000 Deutsche Mark vom Grundbeitrag zu befreien und den Grundbeitrag in der Größenordnung von 15 000 Deutsche Mark bis 36 000 Deutsche Mark Gewinn aus Gewerbebetrieb auf maximal 120 Deutsche Mark im Jahr zu begrenzen;
- eine Umlage erst ab 36 000 Deutsche Mark Gewinn aus Gewerbebetrieb zu erheben.

Mit diesen Regelungen, die dazu beitragen, die Beitragsbelastung für Kleinbetriebe, die in aller Regel bisher keine Beiträge an die Industrie- und Handelskammern zu zahlen brauchten, deutlich zu begrenzen, werden berechnete Belange der Kammern als auch der sehr kleinen Betriebe ausgewogen berücksichtigt.